

04.09.89

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Leukose-Verordnung - Rinder

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind in dem neu einzufügenden Buchstaben b

1. in Doppelbuchstabe aa die Worte
"im Abstand von mindestens fünf und höchstens sieben Monaten"

und ist

2. in Doppelbuchstabe bb das Wort
"jährliche"

zu streichen.

Ausgeliefert am 05. SEP. 1989

(noch Ziffer 1)

382/1/89

Begründung:

Die Bestandmilchuntersuchung auf Leukose muß mit der Untersuchung auf Brucellose abgestimmt werden. Die Streichung der Worte "im Abstand von mindestens fünf und höchstens sieben Monaten" läßt der zuständigen Behörde den notwendigen Spielraum, den Untersuchungsrhythmus den organisatorischen Gegebenheiten der einzelnen Länder anzupassen.

Für eine jährliche Untersuchung der Zuchtbullen, die bisher nicht gefordert wird, besteht nach dem in der Bundesrepublik Deutschland erzielten Seuchenstand keine zwingende Notwendigkeit.

2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 5)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Anlage 2" durch die Angabe "Anlage" ersetzt;
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Für diese Tiere können anstelle der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 die Bescheinigungen nach § 3 Abs. 2 der Klautiere-Einfuhrverordnung vorgelegt werden."

Begründung:

§ 5 Abs. 2 Satz 2 ist sowohl inhaltlich als auch was die angegebene Fundstelle betrifft an die geltende Fassung des zitierten § 3 Abs. 2 der Klautiere-Einfuhrverordnung anzupassen.